Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **31=51 (1885)**

Heft 28

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LI. Jahrgang.

Nr. 28. Basel, 11. Juli **1885.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Antwort und Entgegnung an die „Internationale Revue". — F. v. Stein: Geschichte des russischen Heeres. — Eidgenossenschaft: Ein neu erschienenes Reglement. Wiedereintheilung in die Armee. Einladung zum österreichischen Bundesschießen in Innsbruck. Kriegsgericht wegen fahrlässiger Brandstiftung. Ueber die Basler Ausstellung. Ehrengeschenk. Das Kadettenfest des Kantons Aargau. Unglücksfall. — Ausland: Deutschland: Schwere Trauerfälle. Oesterreich: Vortrag des Majors Ottomar Volkmer. Frankreich: Bangegeschütze. Folgen einer Deputirten-Kandidatur. Belgien: Ein Militärkreuz. Italien: Neues Kavallerie-Exerzierreglement. Rußland: Einführung von Signalpfeifen. Unglücksfälle beim Scheibenschießen 1884. — Verschiedenes: Musterhafte Parolverordnung des Herrn General-Feldmarschalls von Möllendorf, Gouverneurs zu Berlin, einige Tage vor Ankunft der Beurlaubten, den 2. April 1788.

Eine Antwort.

„Die Internationale Revue über die gesammten Armeen und Flotten" hat im 5. Heft einen Artikel unter der Aufschrift „Schweiz," Einiges über den Vorkurs, die Feldmanöver und die Inspektion der VIII. schweizerischen Armeedivision 1884 gebracht, welcher von gehässigen Auslassungen gegen unser Wehrwesen strotzt.

Dieser Artikel hat einen schweizerischen Offizier veranlaßt, uns eine Entgegnung einzusenden, welche unter dem Titel „Eine Kritik" in Nr. 27 dieses Blattes erschienen ist.

Heute wird (wie bereits angezeigt) der gleiche Gegenstand von einem nichtschweizerischen Offizier und Mitarbeiter unseres Blattes, welcher unser Wehrwesen durch längeren Aufenthalt in der Schweiz kennt und der den Manövern der VIII. Division persönlich beigewohnt hat, behandelt.

Wiederholungen einzelner Ansichten, die bereits in dem Artikel der letzten Nummer ausgesprochen worden, mögen dem Umstande zugeschrieben werden, daß dieser Aufsatz aus einer anderen Feder geflossen ist.

Um unsern eigenen Standpunkt zu bezeichnen, bemerken wir, daß wir keine Freunde derartiger Polemik sind und solche, da nutzlos und ärgerlich, möglichst zu vermeiden suchen. Wenn man uns aber dazu zwingt, so werden wir sie auch mit allem Nachdruck und ohne Rücksicht führen.

Die Tit. Redaktion der „Internationalen Revue" darf uns glauben, daß den schweizerischen Offizieren die Vor- und Nachtheile des Miliz- und Territorial-Systems wohl bekannt sind, doch auch die Gründe, welche, bei den inneren und äußeren politischen Verhältnissen der Schweiz, kein anderes Heeressystem anwendbar erscheinen lassen.*)

Gleichwohl wird Niemand voraussetzen, daß wir solche leidenschaftliche Beurtheilungen, wie sie die „Internationale Revue" gebracht hat, uns ruhig gefallen lassen. Dieselben dürften uns veranlassen, die bisher beobachtete Zurückhaltung gegenüber gewissen Vorkommnissen im deutschen Heere bei Seite zu setzen.

Gewiß haben wir, wie alle Welt, die größte Bewunderung für die kriegerischen Leistungen des deutschen Heeres in den Jahren 1866 und 1870/71. Doch wir verkennen nicht, daß dieses Heer, trotz der beispiellosen Erfolge, an manchen argen Fehlern und Gebrechen leidet; letztere werden selbst von vielen hervorragenden deutschen Offizieren anerkannt.

Wenn es daher gewünscht wird, können wir diesen Mängeln unsere besondere Aufmerksamkeit schenken und die Spalten unseres Blattes mit pikanten Erzählungen über deutsche Armeezustände würzen.

Wir haben den Erbfehler des deutschen Heeres, das Parade- und Zopfwesen, bisher nur so hie und da nebenbei berührt; wir haben es unterlassen, aus deutschen Zeitungen und Korrespondenzen die Berichte zu entnehmen über die stetsfort vorkommenden höchst brutalen (oft sogar unmenschlichen) Mißhandlungen von Soldaten durch Offiziere und Unteroffiziere; wir haben nicht gesagt, wie selten solche militärische Verbrechen in Deutschland nach Gesetz geahndet werden, wie gelinde sie selbst in schweren Fällen beurtheilt werden.

Wir haben nicht erzählt, wie man die deutschen

*) Mit Bezug auf die Einzelnheiten verweisen wir auf das Lehrbuch „Taktik" für schweizerische Militärschulen, bearbeitet von Elgger, I. Bd., S. 9—11 und 23 und 24.